

Öffentliche Kundmachung

**Gemäß § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115
i.d.g.F. wird kundgemacht:**

Gemeinde St. Andrä-Höch

Straßenpolizeiliche Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Andrä-Höch hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß STVO 1960 i.d.g.F. nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet:

.) Das bestehende Verkehrszeichen Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h bzw. Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Ende wird vom Beginn des Klemmweges (#120) verschoben bis zum Ende des Klemmweges (#120) an der Gemeindegrenze

.) Im Kreuzungsbereich Gensebergweg (#30) mit Klemweg (#120) wird das Verkehrszeichen Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h (§52/10a STVO) bzw. Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h Ende (§ 52/10b STVO) aufgestellt – geltend für Klemweg (#120)

.) Im Kreuzungsbereich Gensebergweg (#30) mit Klemweg (#120) wird das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ (§52/23 STVO) geltend für Gensebergweg aufgestellt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 15.12.2023

Abgenomman am